



Offenlegungsbericht des Konzerns Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Allgemeine Informationen	5
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise	5
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	5
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	6
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	6
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	7
2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)	8
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	8
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	8
3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)	10
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	10
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	11
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	11
4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	12
5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	13
6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	16
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	16
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	20
7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	24
8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	27
9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	28
10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)	30
11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	31
12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	32
13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	34
14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	35
15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	37
16 Verschuldung (Art. 451 CRR)	38
17 Anhang	42
17.1 Anlage 1 Art und Beträge der Eigenmittelelemente Konzern	42
17.2 Anlage 2 Art und Beträge der Eigenmittelelemente Weberbank	47
17.3 Anlage 3 Vergütungsbericht der Sparkasse	52

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BbgSpkG	Brandenburgisches Sparkassengesetz
BelWertV	Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes
CRD	Capital Requirements Directive (Kapitaladäquanzrichtlinie)
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsicht)
ECA	Export Credit Agency (Exportversicherungsagentur)
ECAI	External Credit Assessment Institution (aufsichtsrechtlich anerkannte Rating-Agenturen)
EU	Europäische Union
EUR	Währung Euro
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Institutsvergütungsverordnung
IRB	Internal Ratings-Based Approach (Interner Rating Ansatz)
ISIN	International Securities Identification Number
IT	Informationstechnik
k. A.	keine Angabe
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
LGG	Landesgleichstellungsgesetz
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute



Mio.	Millionen
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SA	Standardansatz
SFT	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (securities financing transactions regulation)
Sparkasse	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
SpkWbV	Sparkassenwahlverordnung Beschäftigte
SolvV	Solvabilitätsverordnung
Weberbank	Weberbank Actiengesellschaft

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 IVV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder. Die quantitativen Angaben erfolgen in Mio. EUR, Beträge kleiner 0,5 Mio. EUR werden auf 0 abgerundet. Mögliche Differenzen resultieren aus Rundungen. Sofern in Tabellen Felder nicht gefüllt sind liegen keine Werte vor.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikooanpassungen auf Basis des Konzernabschlusses bzw. des festgestellten Jahresabschlusses der Weberbank.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR.

Die Offenlegung erfolgt für den Konzern Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (im Folgenden kurz: „Konzern“) auf Basis des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises. Die Erstellung und Koordination erfolgt durch die Sparkasse.

Bei der Offenlegung ist grundsätzlich der bankaufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis nach Art. 13 CRR zugrunde zu legen. Neben der Sparkasse als Mutterunternehmen ist die 100 prozentige Tochtergesellschaft Weberbank mit Sitz in 14199 Berlin, Hohenzollerndamm 134 in den Konsolidierungskreis einzubeziehen. Abweichungen zwischen handelsrechtlicher und bankaufsichtsrechtlicher Konsolidierung bestehen nicht.

Der Offenlegungsbericht enthält ebenfalls die nach Art. 13 (1) Satz 2 CRR bestehenden Offenlegungspflichten auf Einzelbasis für die Tochter Weberbank (Art. 437, 438, 440, 442, 450, 451 und 453 CRR).

Die zusätzlich zur CRR zu erfüllenden Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG sind nicht Bestandteil des Offenlegungsberichtes nach CRR und werden im Rahmen der Veröffentlichung des Konzernlageberichtes, der Lageberichte der Sparkasse und der Weberbank sowie in der Anlage zum Konzernabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG zum 31.12.2019 erfüllt.

Quantitative Angaben

Gemäß Art. 436 Buchstaben c) und d) CRR erklärt der Konzern folgendes:

Einschränkungen oder Hindernisse bei der Übertragung von Finanz- oder Eigenmitteln existieren innerhalb des Konzerns nicht (Art. 436 Buchstabe c) CRR).

Im Konzern waren am 31.12.2019 keine Tochtergesellschaften vorhanden, die eine Eigenmittelunterdeckung aufweisen (Art. 436 Buchstabe d) CRR).

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Der Konzern und die Weberbank machen von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR, bestimmte vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen, keinen Gebrauch.

Nicht wesentliche Informationen unterliegen einer Prüfung der Angemessenheit gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) und sind entsprechend dokumentiert.

Folgende nicht wesentliche quantitative Offenlegungsinhalte wurden angewendet:

- Art. 442 Buchstabe g) CRR Einzelpositionen kleiner 0,5 Mio. EUR bei Direktabschreibungen und Eingängen auf abgeschriebene Forderungen werden Privatpersonen zugeordnet, auf die Angabe von Gesamtbeträgen kleiner 0,5 Mio. EUR wird verzichtet
- Art. 442 Buchstabe h) CRR Positionen kleiner 1 Prozent der Gesamtposition werden nicht angegeben
- Art. 440 Buchstabe a) CRR alle Kreditrisikopositionen kleiner 1 Mio. EUR und Kreditrisikopositionen kleiner 10 Mio. EUR, für die keine Quote des antizyklischen Kapitalpuffers besteht, sind in der Zeile „Sonstige“ zusammengefasst.

Folgende Offenlegungsanforderungen der CRR haben aktuell keine Relevanz für den Konzern bzw. die Weberbank:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Art. 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die in den Konzern einbezogenen Institute sind nicht global systemrelevant.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Der Konzern verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Der Konzern verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen wurde im Konzernlagebericht bzw. im Anhang zum Konzernabschluss dargelegt. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Art. 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen.

Der Konzernlagebericht und der Anhang zum Konzernabschluss wurden vom Vorstand freigegeben und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Art. 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Art. 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offengelegt werden.

Der Konzern hat anhand der in Art. 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Konzernlagebericht nach § 315 HGB unter Teil III. im Gliederungspunkt 3 Risikobericht offengelegt.

Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) e) und f) CRR)

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie des Konzerns angemessen sind.

Der vom Vorstand genehmigte Konzernlagebericht enthält unter Teil III. im Gliederungspunkt 3 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil des Konzerns und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leistungsorgans (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	k. A.	4
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	k. A.	1

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. In der Anzahl wurden nur Mandate von Unternehmen berücksichtigt, die der Aufsicht der BaFin unterliegen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in der Sparkasse sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leistungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im BbgSpkG, in der Satzung sowie der Geschäftsanweisung für den Vorstand bzw. der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Ent-

scheidungen die Vorgaben des AGG sowie das LGG des Landes Brandenburg beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

In der Regel unterstützt ein externes Beratungsunternehmen anhand eines erstellten Anforderungsprofils den Personalausschuss des Verwaltungsrates und im Ergebnis dessen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung, Universität) und praktische Kenntnisse (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung, IT) in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern vom 04.01.2016 zuletzt geändert am 31.01.2017 werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Auf der Internetseite der Sparkasse und im Anhang zum Konzernabschluss 2019 wurden Informationen zu den Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern veröffentlicht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Wesentlichen durch die Mitglieder des Zweckverbandes, der der Träger der Sparkasse ist, entsandt. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Beschäftigtenvertreter) auf der Grundlage des BbgSpkG in Verbindung mit der SpkWbV des Landes Brandenburg durch die Arbeitnehmer gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist einer der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Zweckverbandes für die Sparkasse, der durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes gewählt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben in der Regel Fortbildungsseminare für Verwaltungsräte an der Nord-Ostdeutschen Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen vom 04.01.2016 zuletzt geändert am 31.01.2017 werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Konzernlagebericht nach § 315 HGB unter Teil III. Gliederungspunkt 3 Risikobericht offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Konzernbilanz zum 31.12.2019 (in Mio. EUR)		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2019 (in Mio. EUR)		
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	10	-10 ¹⁾			0
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	1320	-64 ²⁾	1.256		
12. Eigenkapital					
c) Gewinnrücklage	652		652		
d) Konzernbilanzgewinn	16	-16 ³⁾			
Sonstige Überleitungskorrekturen:					
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 Buchstabe c) CRR):					70
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchstabe b), 37 CRR):			-2		
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)			0		
			1.906		70

- 1) Abzug aus der Amortisierung (Art. 64 CRR), aus Rückkäufen (Art. 66 CRR) und anteiliger Zinsen
- 2) Abzug der Zuführung aus den Jahresabschlüssen wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Jahresabschlüsse der Einzelinstitute im Folgejahr (Art. 26 (1) Buchstabe f) CRR)
- 3) Abzug des Bilanzgewinns wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse im Folgejahr (Art. 26 (1) Buchstabe c) CRR)

Die Daten entstammen den Bilanzposten des geprüften Konzernabschlusses zum 31.12.2019 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2019.

Im Rahmen des Konzernabschlusses zum 31.12.2019 wurden weitere Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB in Höhe von 10 Mio. EUR gebildet, die nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse als allgemeine Kreditrisikoanpassungen dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.

Die für das Tochterunternehmen Weberbank geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2019 (in Mio. EUR)		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2019 (in Mio. EUR)		
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	17		17		
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital	109		109		
b) Kapitalrücklage	19		19		
c) Gewinnrücklage	1		1		
Sonstige Überleitungskorrekturen: Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchstabe b), 37 CRR):			-1		
			145		

Die Daten entstammen den Bilanzposten des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2019.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

Der Konzern hat keine anererkennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der Anlage 1 sowie der Anlage 2 im Anhang des Berichtes zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Konzernlagebericht nach § 315 HGB unter Teil II im Gliederungspunkt 3.1 Vermögenslage wieder.

Art. 438 Buchstabe b) CRR findet keine Anwendung.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

Kreditrisiko	Betrag per 31.12.2019 (in Mio. EUR)	
	Konzern	davon Weberbank
Standardansatz		
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
Öffentliche Stellen	1	0
Institute	23	2
Unternehmen	165	17
Mengengeschäft	108	
Durch Immobilien besicherte Positionen	70	10
Ausgefallene Positionen	3	0
Gedekte Schuldverschreibungen	6	1
OGA	137	12
Beteiligungspositionen	9	0
Sonstige Posten	8	3
Marktrisiko des Handelsbuchs		
Investmentanteile (OGA)		
Standardansatz		
Fremdwährungsrisiko		
Netto-Fremdwährungsposition	26	
Operationelle Risiken		
Basisindikatoransatz	62	8
CVA-Risiko		
Standardmethode	0	

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers des Konzerns erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2019 dar. Alle Kreditrisikopositionen kleiner 1 Mio. EUR und Kreditrisikopositionen kleiner 10 Mio. EUR, für die keine Quote des antizyklischen Kapitalpuffers besteht, sind in der Zeile „Sonstige“ zusammengefasst.

31.12.2019 (in Mio. EUR)	Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Risikoposi- tionen im Han- delsbuch	Eigenmittelanforderungen			Gewichtungen der Eigenmittel- anforderungen	Quote des an- tizyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositions- wert (SA)	Summe der Kauf- und Ver- kaufsposition im Handelsbuch	Davon: Allgemeine Kreditrisi- kopositio- nen	Davon: Risikoposi- tionen im Handelsbuch	Summe		
	010	030	070	080	100	110	120
Deutschland	8.733		368		368	0,74	
Dänemark	583		6		6	0,01	1,00
Frankreich	403		17		17	0,03	0,25
Niederlande	337		18		18	0,04	
Vereinigte Staaten von Amerika	285		21		21	0,04	
Österreich	213		6		6	0,01	
Vereinigtes Königreich	150		10		10	0,02	1,00
Luxemburg	92		7		7	0,01	
Spanien	65		5		5	0,01	
Italien	45		3		3	0,01	
Schweden	41		3		3	0,01	2,50
Belgien	39		3		3	0,01	
Schweiz	39		3		3	0,01	
Irland	35		3		3	0,01	1,00
Indien	23		2		2	0,00*	
Hongkong	22		1		1	0,00*	2,00
Mexiko	22		2		2	0,00*	
Vereinigte Arabische Emirate	21		1		1	0,00*	
Kaimaninseln	20		1		1	0,00*	1,00



Kolumbien	20		2		2	0,00*	
Finnland	19		2		2	0,00*	
Australien	19		1		1	0,00*	
Volksrepublik China	16		1		1	0,00*	
Chile	16		1		1	0,00*	
Republik Korea, (ehem. Südkorea)	15		1		1	0,00*	
Thailand	15		1		1	0,00*	
Russische Föderation	14		1		1	0,00*	
Bermuda	10		1		1	0,00*	1,00
Brit. Jungferninseln	9		1		1	0,00*	1,00
Norwegen	7		0		0	0,00*	2,50
Tschechische Republik	3		0		0	0,00*	1,50
Sonstige	87		7		7	0,01	
Summe	11.418		499		499		

* Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen kleiner 0,005 auf 0,00 abgerundet

	31.12.2019
Gesamtrisikobetrag (in Mio.)	7.724
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	0,08
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio.)	6

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers für das Tochterunternehmen Weberbank erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2019 dar. Alle Kreditrisikopositionen kleiner 1 Mio. EUR und Kreditrisikopositionen kleiner 10 Mio. EUR, für die keine Quote des antizyklischen Kapitalpuffers besteht, sind in der Zeile „Sonstige“ zusammengefasst.



31.12.2019 (in Mio. EUR)	Allgemeine Kreditrisikopositionen	Risikopositionen in Handelsbuch	Eigenmittelanforderungen			Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Summe		
	010	030	070	080	100	110	120
Deutschland	982		30		30	0,73	
Dänemark	83		1		1	0,02	1,00
Frankreich	44		2		2	0,04	0,25
Vereinigte Staaten von Amerika	43		2		2	0,06	
Niederlande	31		2		2	0,05	
Vereinigtes Königreich	21		1		1	0,03	1,00
Schweden	7		0		0	0,01	2,50
Norwegen	2		0		0	0,00*	2,50
Irland	1		0		0	0,00*	1,00
Sonstige	34		3		3	0,06	
Summe	1.248		41		41		

* Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen kleiner 0,005 auf 0,00 abgerundet

	31.12.2019
Gesamtrisikobetrag (in Mio.)	656
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	0,11
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio.)	1

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag 31.12.2019 in Höhe von 18.764 Mio. EUR für den Konzern (2.258 Mio. EUR für die Weberbank) setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen in Jahresdurchschnittswerten (Art. 442 Buchstabe c) CRR):

Risikopositionsklassen	Jahresdurchschnittsbetrag 2019 der Risikopositionen (Mio. EUR)	
	Konzern	davon Weberbank
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.414	343
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.899	232
Öffentliche Stellen	719	86
Multilaterale Entwicklungsbanken	140	60
Internationale Organisationen	183	22
Institute	1.301	147
Unternehmen	2.577	297
Mengengeschäft	2.969	
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.650	409
Ausgefallene Positionen	35	0
Gedekte Schuldverschreibungen	1.545	202
OGA	2.905	440
Sonstige Posten	202	38



Gesamt	18.539	2.276
---------------	--------	-------

* Derivative Instrumente werden mit Ihrem Kreditäquivalenzbetrag ausgewiesen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) zum 31.12.2019 erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung des Konzerns und der Weberbank einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

Risikopositionsklassen 31.12.2019 (in Mio. EUR)	Konzern			davon Weberbank		
	Deutschland	EWR	Sonstige	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.313			369		
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.888			212		
Öffentliche Stellen	699			86		
Multilaterale Entwicklungsbanken		140			60	
Internationale Organisationen		183			22	
Institute	655	605	10	67	61	0
Unternehmen	2.209	380	39	261	24	4
Mengengeschäft	2.995	3	3			
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.680	7	8	418	3	4
Ausgefallene Positionen	40	0	0	2		
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen						
Gedeckte Schuldverschreibungen	1.258	370		173	4	
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung						
OGA	3.068			445		
Sonstige Posten	211			43		
Gesamt	17.016	1.688	60	2.076	174	8



Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Für die Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen wird jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zugeordnet. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Konzern 31.12.2019 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:								Organisations ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.313													
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften			1.867			15							5	
Öffentliche Stellen	601		0		0	87					2	0	1	7
Multilaterale Entwicklungsbanken	140													
Internationale Organisationen											183			
Institute*	1.270										0			0
Unternehmen		9	5	75**	60	114	244	170	72	172	325	658	708	16
Davon: KMU***		6	5	0	19	66	26	145	29	46	63	484	271	13
Mengengeschäft			1	2.218	15	18	89	112	128	31	15	111	255	7
Davon: KMU***			1		15	18	89	112	128	31	15	111	255	7
Durch Immobilien besicherte Positionen		59		1.641	3	1	14	62	45	8	40	570	238	14
Davon: KMU***		42			3	1	14	59	45	8	35	423	238	11
Ausgefallene Positionen				8	5	4	6	2	2	1	0	2	11	0
Gedekte Schuldverschreibungen	1.629													
OGA		3.068												
Sonstige Posten														210
Gesamt	4.953	3.136	1.873	3.942	83	239	353	346	246	212	565	1.341	1.213	49

* Derivative Instrumente werden mit Ihrem Kreditäquivalenzbetrag ausgewiesen

** PWB hier zum Abzug gebracht

*** dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen



Weberbank 31.12.2019 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisations ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	369														
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften			210											2	
Öffentliche Stellen	86		0										0	0	
Multilaterale Entwicklungsbanken	60														
Internationale Organisationen											22				
Institute*	128														0
Unternehmen		1	0	78**	2	3	13	3	5	8	21	70	83	1	
Davon: KMU***		1			0	0	1	3	5	1	7	69	52	1	0
Durch Immobilien besicherte Positionen		25		79			0	6	4	1	13	183	106	9	
Davon: KMU***		25					0	6	4	1	13	183	105	9	
Ausgefallene Positionen													2		
Gedekte Schuldverschreibungen	177														
OGA		445													
Sonstige Posten															43
Gesamt	820	471	210	157	2	3	13	9	9	9	56	253	191	12	43

* Derivative Instrumente werden mit Ihrem Kreditäquivalenzbetrag ausgewiesen

** PWB hier zum Abzug gebracht

*** dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) zum Meldestichtag 31.12.2019 handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2019 Risikopositionsklassen	Konzern (Mio. EUR)			davon Weberbank (Mio. EUR)		
	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.313			369		
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	801	599	487	79	113	20
Öffentliche Stellen	192	318	189	25	61	
Multilaterale Entwicklungsbanken	50	90		50	10	
Internationale Organisationen	69	114		19	3	
Institute*	610	514	146	72	56	
Unternehmen	581	694	1.352	69	50	171
Mengengeschäft	1.005	175	1.822			
Durch Immobilien besicherte Positionen	52	106	2.537	5	15	405
Ausgefallene Positionen	22	4	14	2		
Gedeckte Schuldverschreibungen	187	944	498	75	91	10
OGA	105		2.964			445
Sonstige Posten	134		76	15		28
Gesamt	5.121	3.558	10.085	780	399	1.079

* Derivative Instrumente werden mit Ihrem Kreditäquivalenzbetrag ausgewiesen

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird im Konzern und in der Weberbank nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern, verfügen der Konzern und die Weberbank über Steuerungsinstrumente.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Konzernabschluss vom 31. Dezember 2019.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Soweit Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, erfolgt eine außerordentliche Überprüfung. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden.

Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert, um einschätzen zu können, welche Zahlungen nach Eintritt von Leistungsstörungen noch erwartet werden.

Der Bedarf an Wertberichtigungen, Rückstellungen und Direktabschreibungen wird per Beschluss kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und ggf. daraus resultierende Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, die eine Kapitaldienstfähigkeit wiedererkennen lässt, oder bei einer zweifelsfreien Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten erfolgt eine Auflösung der Risikovorsorge.

Für latente Ausfallrisiken bilden der Konzern und die Weberbank PWB. Darüber hinaus wurden im Konzern handelsrechtlich per 31.12.2019 allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB gebildet

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien im Konzern und der Weberbank geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten im Konzern

Konzern 31.12.2019 (in Mio. EUR)						
Branchen	Gesamtbetrag notleidender Forderungen (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB (inkl. asservierter Zinsen)	Bestand Rückstellungen	Zuführungen abzgl. Auflösungen für EWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen (ohne Wertberichtigungsbedarf)
Privatpersonen	11	5	0	0	-1	1
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	53	34	2	13	0	1
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	8	5	1	2		
Verarbeitendes Gewerbe	11	7	1	1	0	0
Baugewerbe	4	2	0	0	0	0
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3	1	0	0	0	0
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	1	1		0	0	
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0	0		0	0	
Grundstücks- und Wohnungswesen	3	1		0	0	0
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	5	2		2	0	0
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	18	15		9	0	1
Organisationen ohne Erwerbszweck	0	0		-2		0
Gesamt	64	39	2	12	-1	2

Die notleidenden und überfälligen Risikopositionen sowie die Risikovorsorge entfallen im Wesentlichen auf Deutschland.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten in der Weberbank

Gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2019 bestehen in der Weberbank notleidende und überfällige Forderungen in Höhe von 3 Mio. EUR, die sich auf inländische Unternehmen in der Branche sonstiges

Dienstleistungsgewerbe verteilen. Direktabschreibungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen sind im Berichtszeitraum von unwesentlicher Bedeutung.

Entwicklung der Risikovorsorge

Gemäß Konzernabschluss 2019 ergab sich im Berichtszeitraum für die Risikovorsorge im Kreditgeschäft eine Nettozuführung in Höhe von 13 Mio. EUR, die sich aus Zuführungen und Auflösungen für EWB, PWB und Rückstellungen zusammensetzt. Die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen betragen im Berichtszeitraum 1 Mio. EUR.

Konzern 31.12.2019 (in Mio. EUR)	Anfangsbe- stand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Endbestand
Risikovorsorge					
Einzelwertberichtigungen	33	19	-7	-6	39
davon Weberbank	2	2	0	-1	3
Rückstellungen	1	1	0		2
davon Weberbank	0		0		0
Pauschalwertberichtigungen	8		-2		6
davon Weberbank	0	0			0
Summe spezifische Kre- ditrisikoanpassungen	44	22	-9	-7	50
Allgemeine Kreditrisikoan- passungen (als Ergänzungskapital ange- rechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	60	10			70

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet der Konzern die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's / Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's / Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's / Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's / Moody's
ggf. Internationale Organisationen	Standard & Poor's / Moody's
ggf. Institute	Standard & Poor's / Moody's
ggf. Unternehmen	Standard & Poor's / Moody's
ggf. Gedeckte Schuldverschreibungen	Standard & Poor's / Moody's

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.



Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	sonstige Risikogewichte
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse										
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.313									
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.481		3							
Öffentliche Stellen	601		84							
Multilaterale Entwicklungsbanken	140									
Internationale Organisationen	183									
Institute	503		289		455					
Unternehmen	50		10		54			2.196		
Mengengeschäft							1.985			
Durch Immobilien besicherte Positionen				2.662						
Ausgefallene Positionen								11	21	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen										
Gedeckte Schuldverschreibungen	899	674	56							
Verbriefungspositionen										
OGA										3.069*
Beteiligungspositionen								100		3
Sonstige Posten	112		0					98		
Gesamt	5.282	674	442	2.662	509		1.985	2.405	21	3.072

* durchschnittliches Risikogewicht von 0,65%



Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	sonstige Risikogewichte
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse										
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.325									
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.560		3							
Öffentliche Stellen	625		86							
Multilaterale Entwicklungsbanken	140									
Internationale Organisationen	183									
Institute	518		328		455					
Unternehmen	50		10	5	54	6		2.064		
Mengengeschäft							1.915			
Durch Immobilien besicherte Positionen				2.662						
Ausgefallene Positionen								10	18	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen										
Gedeckte Schuldverschreibungen	899	674	56							
Verbriefungspositionen										
OGA										3.016*
Beteiligungspositionen								100		3
Sonstige Posten	112		0					98		
Gesamt	5.412	674	483	2.667	509	6	1.915	2.272	18	3.019

* durchschnittliches Risikogewicht von 0,65%

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die Beteiligungen des Konzerns umfassen neben den direkt gehaltenen Beteiligungen gemäß § 271 HGB in Höhe von 24 Mio. EUR auch die im Eigenbestand gehaltenen indirekten Beteiligungspositionen nach Art. 133 (1) CRR in Höhe von 41 Mio. EUR.

Die vom Konzern gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung klassifizieren. Danach hält der Konzern 44 Mio. EUR als strategische Beteiligungen. Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Weiterhin hält der Konzern 18 Mio. EUR als Funktionsbeteiligungen zur Spezialisierung und Bündelung von Aufgaben. 3 Mio. EUR werden als Kapitalbeteiligungen gehalten, mit dem Ziel, die Wirtschaft zu fördern sowie eine hinreichende Rendite in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die direkt gehaltenen Beteiligungen des Konzerns wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um unter anderem den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht nicht im Vordergrund.

Bilanziert wurden die Beteiligungen des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB. Die auf Grund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung in Vorjahren bei einer Beteiligung vorgenommene Abschreibung wurde fortgeführt. Die Werthaltigkeitsüberprüfung der Beteiligungen ergab für das Berichtsjahr keine weitere Abschreibung.

Zum Stichtag 31.12.2019 lagen keine börsengehandelten Kapitalbeteiligungen vor.

Realisierte Gewinne aus Beteiligungspositionen wurden nicht vereinnahmt. Verluste lagen nicht vor.

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

Für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind die Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung.

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2019 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen unter Berücksichtigung von in Fonds gehaltenen indirekten Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 103 Mio. EUR ausgewiesen.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht der Konzern und die Weberbank keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Konzernrisikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen des Konzern und der Weberbank verankert. Die Beleihungsgrundsätze und die BelWertV bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbe-
reich der Marktfolge, ggf. unter der Mitwirkung des Marktes. Die Wertansätze der Sicherheiten werden
in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobe-
urteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und
der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährlei-
stung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisi-
kominderung trifft der Konzern im Rahmen seiner Konzerngeschäfts- und Konzernrisikostrategie und
daraus abgeleitet die Weberbank im Rahmen ihrer Geschäfts- und Risikostrategie.

Der Konzern und die Weberbank nutzen zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen
Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbunde-
nen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, son-
dern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die
Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 / und 126 / CRR in
Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Be-
leihungsgrundsätze der BelWertV zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicher-
heiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen in der Sparkasse bzw. in der Weberbank

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anererkennungsfähiger Sicherungsgeber,
Bargeldeinlagen bei anderen Kreditinstituten, Lebensversicherungen und Bausparguthaben.



Bei den Gewährleistungsgebern für die vom Konzern und von der Weberbank angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen, Zentralregierungen, Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften und inländische Kreditinstitute, die werthaltig sein müssen.

Kreditderivate werden vom Konzern und der Weberbank im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen beim Konzern und bei der Weberbank nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2019 (in Mio. EUR)	Konzern		davon Weberbank	
	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Garantien	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Garantien
Öffentliche Stellen	0	0		
Unternehmen	9	125	3	2
Mengengeschäft	12	58		
Ausgefallene Positionen	2	2		
Gesamt	23	185	3	2

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwendet der Konzern die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

31.12.2019 (in Mio. EUR)	Eigenmittelanforderung
Positionsrisiko aus Handelsbuchhaltung	
Nettopositionen in Schuldtiteln	
Allgemeines Risiko	
Spezifisches Risiko	
Nettopositionen in Aktieninstrumenten	
Allgemeines Risiko	
Spezifisches Risiko	
Investmentanteile (OGA)	
Positionsrisiko (spezifisches und allgemeines Risiko)	
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	26
Optionen und Optionsscheine	
Vereinfachter Ansatz	
Delta-Plus-Ansatz	
Szenario- Ansatz	
Marktrisiko gemäß Standardansatz	26

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Die qualitativen Angaben zum Zinsrisiko im Anlagebuch gem. Art. 448 Buchstabe a) CRR enthält der Konzernlagebericht unter Teil III im Gliederungspunkt 3.4.2 Marktpreisrisiken.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

31.12.2019 (in Mio. EUR)	berechnete Ertragsänderung	
	Zinsschock Up	Zinsschock Down
Ertragsänderung*	-42	-5

*Die Angaben beziehen sich auf die Bilanzstruktur vom 31.12.2019.

Der Zinsschock Up und der Zinsschock Down beruhen auf Zinssatzänderungen innerhalb eines Jahres zum Konfidenzniveau von 95 %. Basis für die Berechnung bildet die konstante Bilanzstruktur.

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Der Konzern schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nur in eingeschränktem Umfang betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe, bei der Berechnung der Risikovorsorge und der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird vom Vorstand festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter - OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich Banken mit guter Bonität. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Zur Absicherung der Risiken aus Marktpreisschwankungen werden zum Teil mit den Kontrahenten bei Abschluss des Geschäfts Sicherheiten-Margins und Nachschussverpflichtungen über die Laufzeit des Geschäfts vereinbart. Der Sicherungsbedarf wird täglich bzw. stichtagsbezogen anhand Mark-to-Market-Wertermittlungen berechnet.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse und die Weberbank haben individuell ausgehandelte Rahmenverträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen. Sie haben keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse oder der Weberbank zu Sicherheiten nachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen können.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Am Bilanzstichtag bestehen positive Wiederbeschaffungswerte für Kreditderivate in Höhe von 2 Mio. EUR und unwesentliche positive Wiederbeschaffungswerte für Zinsderivate. Unter Berücksichtigung anrechenbarer Sicherheiten beträgt das Nettoausfallrisiko für Derivate 2 Mio. EUR.

Der Risikopositionswert beläuft sich zum Stichtag 31.12.2019 auf 4 Mio. EUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.



Kreditderivate

Zur Diversifizierung des eigenen Kreditportfolios bestehen am Bilanzstichtag Credit Default Swaps (Sicherungsgeber) in Höhe von 295 Mio. EUR.



13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Konzernlagebericht unter Teil III im Gliederungspunkt 3.4.5 Operationelle Risiken offengelegt. Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten im Konzern resultiert überwiegend aus Weiterleitungsdarlehen.

Die Höhe der Belastung der konsolidierten Gruppe geht zum größten Teil auf die Sparkasse zurück. Erhebliche Belastungen zwischen den Unternehmen des Konzerns lagen nicht vor.

Über die Besicherung für derivative Positionen in Form von Bareinlagen bzw. verpfändeten Wertpapieren haben wir unter Punkt 12 Gegenparteiausfallrisiko berichtet. Die Höhe der dafür als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach dem Marktwert der Derivate.

Bei Verpfändung von Wertpapieren erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen.

Der Anteil der in den Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die der Konzern als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht (immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen), beträgt zum Stichtag 31.12.2019 etwa 0,49 Prozent.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Da der Konzern keine der in Artikel 2 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 genannten Bedingungen erfüllt, wird nicht offengelegt, welcher Teil der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie der entgegengenommenen Sicherheiten als hoch liquide Aktive (HQLA) bzw. äußerst hoch liquide Aktiva (EHQLA) einzustufen ist.

Medianwerte 2019 (in Mio. EUR)		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	
		010	030	040	050	060	080	090	100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	291				15.714			
030	Eigenkapitalinstrumente					2.932			
040	Schuldverschreibungen	13		14		3.457		3.589	

050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	10		10		1.299		1.357	
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere								
070	davon: von Staaten begeben	3		3		746		772	
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	10		10		2.701		2.803	
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben								
120	Sonstige Vermögenswerte	278				9.325			
121	davon: Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen	276				7.609			

Beizulegende Zeitwerte belasteter entgegengenommener Sicherheiten und belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen sowie beizulegende Zeitwerte entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten und begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen, lagen auf Basis der vierteljährlichen Meldung zum Quartalsultimo nicht vor.

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2019 (in Mio. EUR)		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, ent- gegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldver- schreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und for- derungsunterlegten Wertpapieren
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finan- zieller Verbindlichkeiten	293	290
011	davon: Einlagen	277	276

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die Sparkasse veröffentlicht gemäß § 16 Absatz 2 IVV die nachfolgenden Informationen zu ihrem Vergütungssystem aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß Art. 450 CRR in der Anlage 3 des Berichts.

Im Sinne des § 25n KWG ist die Sparkasse nicht als bedeutendes Institut einzustufen.

Ausgenommen von diesen Pflichten sind Institute die keine bedeutenden Institute gemäß § 25n KWG sind und deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Milliarden Euro nicht erreicht oder überschritten hat. Für die Weberbank ergeben sich somit keine Offenlegungspflichten aus § 16 Absatz 2 IVV. Eine Einbeziehung in die gruppenweite Veröffentlichung erfolgt nicht.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtsrechtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet der Konzern auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Die Verschuldungsquote des Konzerns belief sich zum 31.12.2019 auf 11,15 Prozent (6,62 Prozent für die Weberbank) (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg der Verschuldungsquote des Konzerns von 0,2 Prozentpunkten (0,2 Prozentpunkten für die Weberbank).

Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote des Konzerns war der prozentual höhere Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zum Anstieg der Gesamtrisikopositionen. In der Weberbank war der Rückgang der Gesamtrisikoposition bei gleichbleibendem Kernkapitals ausschlaggebend für den Anstieg der Verschuldungsquote.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

Zeile LRSum		Anzusetzende Werte (in Mio. EUR)	
		Konzern	davon Weberbank
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	16.128	2.155
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k. A.	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	4	1
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k. A.	k. A.

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	779	24
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.	k. A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	184	18
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	17.095	2.198

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote (in Mio. EUR)	
		Konzern	davon Weberbank
Bilanzielle Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	16.313	2.174
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(2)	(1)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	16.312	2.173
Risikopositionen aus Derivaten			
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	4	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.	k. A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.	k. A.



8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k. A.	k. A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.	k. A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	4	1
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva SFT))	k. A.	k. A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k. A.	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	k. A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	k. A.	k. A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k. A.	k. A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	2.445	86
18	Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge	(1.666)	(61)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	779	24
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.	k. A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
20	Kernkapital	1.906	145

21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	17.095	2.198
Verschuldungsquote			
22	Verschuldungsquote	11,15	6,62
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	nein	nein
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k. A.	k. A.

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote (in Mio. EUR)	
		Konzern	davon Weberbank
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	16.313	2.174
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	16.313	2.174
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	1.629	177
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	3.708	747
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	85	2
EU-7	Institute	1.213	127
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	2.652	415
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.844	k. A.
EU-10	Unternehmen	1.874	215
EU-11	Ausgefallene Positionen	38	2
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	3.270	488

17 Anhang

17.1 Anlage 1 Art und Beträge der Eigenmittelelemente Konzern

31.12.2019		(Mio. EUR)	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	652	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.256	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.908	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-2	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (1) (b)



15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (j)

28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-2	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.906	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.906	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63



47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k. A.	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	70	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	70	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	70	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.976	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	7.724	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,68	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,68	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,59	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,08	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	



66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,08	
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,59	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	4	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	3	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	70	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	83	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k. A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)



17.2 Anlage 2 Art und Beträge der Eigenmittelelemente Weberbank

31.12.2019		(Mio. EUR)	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	128	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 1	128	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	1	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	17	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	146	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41



16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-1	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	145	

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	145	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k. A.	486 (4)



48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	k. A.	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	k. A.	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	145	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	656	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,17	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,17	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,17	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,11	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,11	
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.	



67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,17	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k. A.	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k. A.	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	k. A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	7	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k. A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)

17.3 Anlage 3 Vergütungsbericht der Sparkasse

Informationen zum Vergütungssystem (Vergütungsbericht) für das Jahr 2019

(nach § 16 IVV für Kreditinstitute ab
einer Bilanzsumme von 3 Mrd. EUR)

I. Qualitative Angaben (gemäß § 16 Abs. 3 IVV)

1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die MBS ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD Sparkassen, Anwendung. Während der überwiegende Teil der Beschäftigten (96,4 %) eine Vergütung auf tariflicher Basis erhält, erfolgt die Vergütung weiterer Beschäftigter, einschließlich der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Vorstandsmitgliedes (3,6 %) auf Grundlage einer außertariflichen Regelung.

2. Geschäftsbereiche

Die Sparkasse verfügt über folgende Geschäftsbereiche. Jedem Geschäftsbereich steht ein Vorstandsmitglied vor.

1 - Stabsbereich / Marktfolge

2 - Marktbereich Privatkunden / Treasury

3 - Marktbereich Firmenkunden / Vertrieb Baufinanzierungen

4 - Marktfolge (Betrieb) / Stabsbereich

3. Ausgestaltung des Vergütungssystems

In allen Geschäftsbereichen können die Mitarbeiter/-innen neben der Tarifvergütung in untergeordnetem Umfang Funktionszulagen und/oder außertarifliche persönliche Zulagen erhalten. Darüber hinaus gibt es für alle Mitarbeiter/-innen in den Geschäftsbereichen eine freiwillige variable Vergütung aus einem ziel- und erfolgsorientierten Vergütungssystem. Die Ziele für die erfolgsorientierte variable Vergütung sind aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses aufgabenspezifisch bis auf die Ebene des einzelnen (Vertriebs-)Mitarbeiters/-in heruntergebrochen. Daneben werden als variable Vergütung Zuwendungen der MBS, Einmalzahlungen, Zuwendungen von Dritten und Zuwendungen für Verbesserungsvorschläge gewertet.

Für die variable Vergütung wurde eine angemessene Obergrenze festgelegt. Dabei darf gemäß Verwaltungsratsbeschluss, in Anlehnung an § 25a Abs. 5 KWG, die variable Vergütung jeweils 50% der fixen Vergütung für jeden einzelnen Mitarbeiter bzw. für jedes Mitglied der Geschäftsführung nicht überschreiten.

3.1. Vergütungsparameter

Vergütungsparameter für die ziel- und erfolgsorientierten variablen Vergütungen sind quantitative und qualitative Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistungen und der Erfolg der Mitarbeiter/-innen, bzw. der Vorstände oder einer institutsinternen Organisationseinheit gemessen werden. Dabei setzt sich der Gesamterreichungsgrad aus funktionspezifischen Einzel- und Teamzielen zusammen.

Diese Ziele sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele (z.B. die Kundenzufriedenheit oder die Ergebnisse aus Testkäufen).

3.2. Art und Weise der Gewährung

Die Tarifvergütungen, ggf. gezahlte Funktionszulagen und/oder außertarifliche persönliche Zulagen werden monatlich angewiesen. Die Ausbezahlung der Prämien aus der ziel- und erfolgsorientierten variablen Vergütung erfolgt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung.

4. Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse richtet sich nach den Empfehlungen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes und besteht aus einer fixen Vergütung, einer fixen Funktionszulage sowie einer erfolgsorientierten variablen Zahlung.

5. Einbindung externer Berater

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

II. Quantitative Angaben (gemäß § 16 Abs. 2 IVV)

Geschäfts-bereiche	Gesamtbetrag der fixen Vergütung in Mio. EUR*	Anzahl der begünstigten Beschäftigten der fixen Vergütung	Gesamtbetrag der variablen Vergütungen in Mio. EUR*	Anzahl der begünstigten Beschäftigten der variablen Vergütung
1	17	396	1	345
2	32	712	2	674
3	6	106	0	85
4	15	310	1	292

Tabelle: Gesamtbetrag der Vergütungen nach Geschäftsbereichen

Den Geschäftsbereichen 1 – Stabsbereich / Marktfolge, 2 - Marktbereich Privatkunden / Treasury, 3 - Marktbereich Firmenkunden / Vertrieb Baufinanzierungen, 4 - Marktfolge (Betrieb) / Stabsbereich ist jeweils ein Vorstandsmitglied zugeordnet. Die daraus resultierenden Gesamtbeträge der fixen bzw. variablen Vergütung je Geschäftsbereich werden daher einschließlich der fixen und variablen Vergütungsbestandteile des zuständigen Vorstandsmitglieds dargestellt.

Alle quantitativen Angaben beziehen sich auf die MBS (ohne Tochtergesellschaften). Bei der ziel- und erfolgsorientierten variablen Vergütung handelt es sich um die in 2019 für das Geschäftsjahr 2018 gezahlte Jahressonderzahlung bzw. um die erfolgsorientierte Vergütung der Vorstandsmitglieder.

III. Zahl der Personen, deren Vergütung* sich im Geschäftsjahr 2019 auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen (Artikel 450 (1) i)

Vergütungsstufe in Mio. EUR*	Anzahl Personen
1,0-1,5	3

*Einschließlich Zuführungen zu den Rückstellungen aus Direktzusagen für die Altersversorgung bzw. die Zuführung zu Pensionsrückstellungen als auch die Zuführung zum Zinsaufwand der Pensionsrückstellungen.